



Sitzung vom 26. Oktober 2017

280 16 Gemeindeorganisation
16.01 Organisationsentwicklung 2018
Neue Verwaltungsorganisation; Einführung Geschäftsleitungsmodell

1. Ausgangslage

Im Rahmen seiner Klausur vom 20. Mai 2017 fällte der Gemeinderat den Grundsatzentscheid zur Einführung eines Geschäftsleitungsmodells in der Gemeindeverwaltung Zell. Am 21. Mai 2017 haben die Stimmberechtigten die kommunale Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung mit einem Ja-Stimmen-Anteil von knapp 67% bei einer Stimmbeteiligung von rund 42% deutlich angenommen.

Am 14. Juni 2017 wurde durch den Gemeinderat gemeinsam mit den Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung eine Kickoff-Veranstaltung zur neuen Verwaltungsorganisation durchgeführt und der Startschuss für das Projekt zur Einführung eines Geschäftsleitungsmodells gegeben. Der Gemeinderat bildet für das Teilprojekt Verwaltungsorganisation den Steuerungsausschuss. Das Projektteam besteht aus dem Gemeindeschreiber, der die Projektleitung inne hat, mit den weiteren Mitgliedern des Projektteams, bestehend aus der Schulverwalterin, dem Finanz- und Steuersekretär sowie dem Bausekretär und der externen Beratung durch das OGS Beratungsteam AG, Uster. Als Soundingboard bzw. qualifizierte Feedbackgruppe wurden, die nicht im Projekt eingebundenen Abteilungsleitenden, bestimmt. Der Projektauftrag beinhaltet die folgenden Ziele und Rahmenbedingungen:

▪ **Ziele**

- Bündelung des Fachwissens in der Gemeindeverwaltung (Know-how-Sicherung bzw. Know-how-Bündelung),
- effektivere und effizientere Organisation der Gemeindeverwaltung,
- schlanke Aufbau- und Ablauforganisation auf der Basis des Geschäftsleitungsmodells (Geschäftsleitung mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen [A/K/V]).

▪ **Rahmenbedingungen**

- Der Grundsatzentscheid des Gemeinderats zur Einführung eines Geschäftsleitungsmodells in der Gemeindeverwaltung wurde anlässlich der Klausursitzung gefällt (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2017).
- Der finanzielle Projektrahmen für die beiden Teilprojekte Behörden- und Verwaltungsorganisation ist mit **jährlichen Netto-Mehrkosten von maximal Fr. 200'000.00** festgelegt (siehe nachstehende Abbildung von Seite 11 der Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017).

Das Reporting über den Zwischenstand des Projektteams erfolgte an den Gemeinderat durch den Gemeindeschreiber am 21. September 2017, nachdem sich das Soundingboard zu den drei Varianten der neuen Verwaltungsorganisation am 13. September 2017 äussern konnte. Die Variante 1 mit 4 Geschäftsleitern (GL) wurde durch das Soundingboard nicht unterstützt, da die Bereiche Soziales, Betreibungsamt und Werke in deren Zusammenführung als „sehr problematisch“ qualifiziert wurde und die bisherigen Abteilungsleitenden (AL) zu Bereichsleitenden „degradiert“ würden. Variante 2 mit 5 GL findet eher Zustimmung, da die Abteilungen Soziales und Bildung bestehen bleiben können. Die Variante 3 mit 7 AL, davon

4 GL findet durch den Soundingboard die grösste Zustimmung. Der Gemeinderat informierte alle AL am 27. September 2017 über den Zwischenstand dahingehend, dass die Variante 3 nicht mehr weiterverfolgt werde.

Gemeindeabstimmung

21. Mai 2017

4. Kosten

Die effektiven Kosten der neuen Verwaltungs- und Behördenorganisation 2018 können zum heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Viele Details müssen noch geklärt werden.

Kostenschätzung Mehraufwand

• Kosten Gesamtprojekt pro Jahr (Kosten durch neue Organisation):	Fr.	400'000.00
• Minderaufwand bei Behörden (weniger Entschädigung/Sitzungsgeld):	- Fr.	110'000.00
• Minderaufwand bei Verwaltung (weniger Aufwand Sitzungen Kommissionen):	- Fr.	100' – 150'000.00
• Total jährliche Mehrkosten	Fr.	200'000.00

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Mehrkosten max. Fr. 200'000.00 pro Jahr betragen.

5. Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung der Behördenorganisation 2018 wurde folgender Terminplan festgesetzt:

Termin	Anlass
21.05.2017	Urnenabstimmung (Anderung der Gemeindeordnung)
30.06.2017	Rechtskraft durch Bezirksrat
31.08.2017	Definitive Genehmigung durch Regierungsrat
01.07. oder 01.08.2018	Beginn Amtsdauer 2018/22 (Umsetzung) (Termin noch offen)

6. Empfehlung

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:	
Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?	Ja oder Nein
Teilrevision der Gemeindeordnung (Neue Gemeindeorganisation 2018, Behörden und Verwaltung)	<input type="checkbox"/>

2. Erwägungen

2.1 Bereichsleitungen und Abteilungen

Das Projektteam beantragt dem Gemeinderat einstimmig, folgende Festlegung bzw. Entscheidung früherer Sitzung nochmals zu beurteilen:

- **Bereichsleitungen mit Personal- und Fachführung ausstatten**
Das Projektteam befürwortet eine starke Führung. Nur eine integrale Führung (Personal- und Fachverantwortung) ist eine starke Führung. Bereichsleitende ohne Personal- und nur mit Fachführung wären „halbe“ Vorgesetzte, was nicht im Interesse der Organisation sein kann.
- **Beibehalten „Abteilungen“ statt „Geschäftsbereiche“**
Der Terminus „Abteilung“ ist ein weitherum gut eingeführter Begriff in kommunalen Verwaltungen des Kantons Zürich. Bei der Einführung von sogenannten „Geschäftsbereichen“ laufen wir Gefahr, dass es zu Verwechslungen mit der nächst unteren Hierarchiestufe „Bereiche“ kommt.

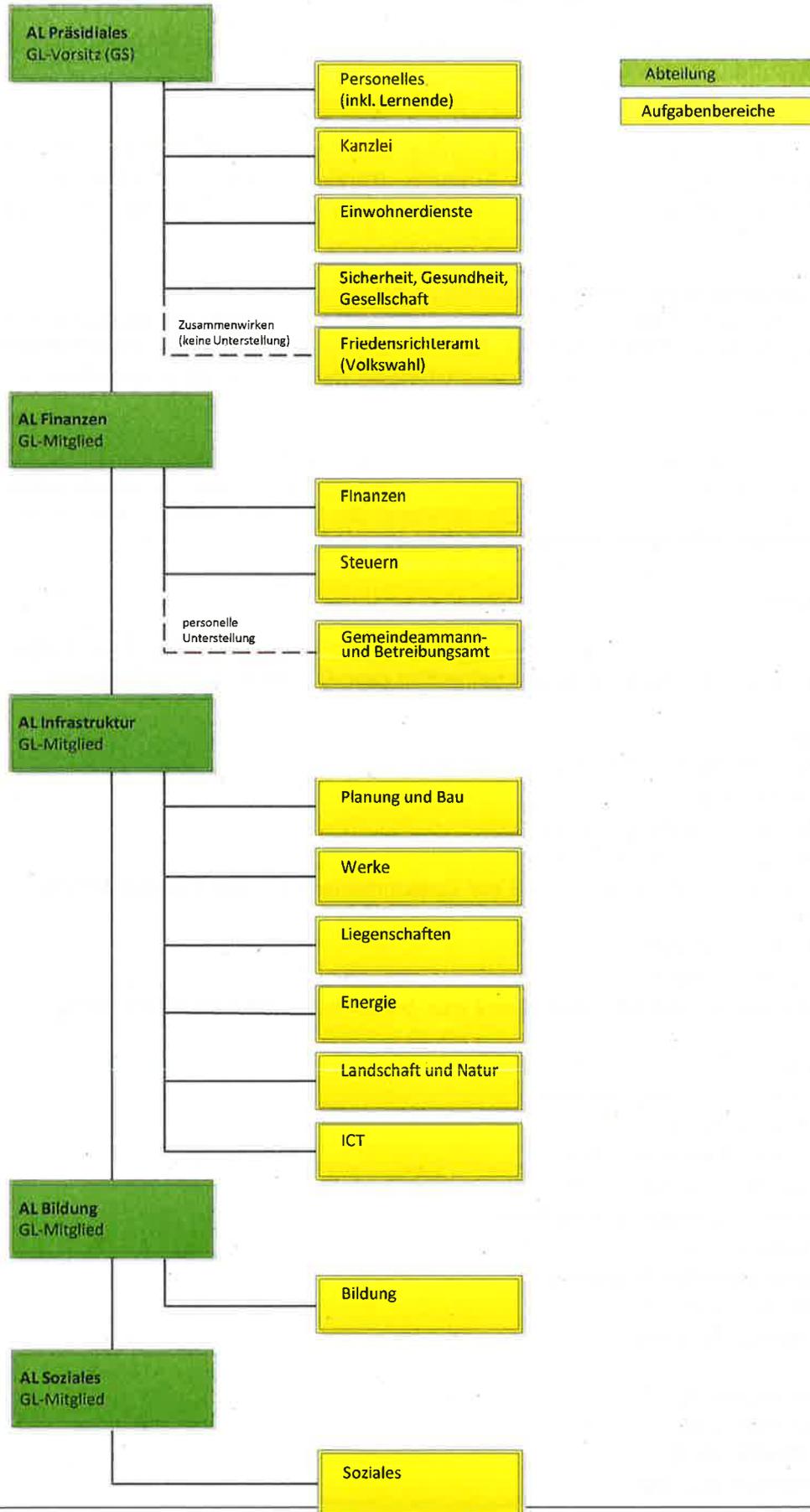
Der Gemeinderat kommt nach eingehender Beratung zum Schluss, dass der Entscheid in Sachen „Bereichsleitungen mit Personal- und Fachführung ausstatten“ zu einem späteren Zeitpunkt gefällt wird. Hingegen kann der Gemeinderat die Beibehaltung des Terminus „Abteilung“ im beantragten Sinn ohne weiteres gutheissen.

2.2 Organigramm

Dementsprechend sind vier oder fünf Abteilungen (AL) mit den untergeordneten Aufgabebereichen vertieft zu prüfen. Jede AL-Stelle beinhaltet eine Geschäftsleitungsfunktion:

- **AL Präsidiales**
 - Aufgabenbereich Personelles (inkl. Lernende)
 - Aufgabenbereich Kanzlei
 - Aufgabenbereich Einwohnerdienste
 - Aufgabenbereich Sicherheit, Gesundheit, Gesellschaft
 - Friedensrichteramt (infolge Volkswahl nur Zusammenwirken, keine Unterstellung)
 - **AL Finanzen**
 - Aufgabenbereich Finanzen
 - Aufgabenbereich Steuern
 - Gemeindeammann- und Betriebsamt (nur personelle, keine fachliche Unterstellung)
 - **AL Infrastruktur**
 - Aufgabenbereich Planung und Bau
 - Aufgabenbereich Werke
 - Aufgabenbereich Liegenschaften
 - Aufgabenbereich Energie
 - Aufgabenbereich Landschaft und Natur
 - Aufgabenbereich ICT
 - **AL Bildung und Soziales (Variante 1)**
 - Aufgabenbereich Bildung
 - Aufgabenbereich Soziales
- oder
- **AL Bildung (Variante 2)**
 - Aufgabenbereich Bildung
 - **AL Soziales (Variante 2)**
 - Aufgabenbereich Soziales

Geschäftsleitung mit 5 Geschäftsleitungsmitgliedern



2.3 Entwurf zum Organisationsreglement Verwaltung Zell

Für die Matrix von Aufgabe, Kompetenz, Verantwortung (AKV) sind die im Entwurf aufgestellten Regelungen in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.6 massgebend. Gemäss dem AKV-Prinzip gilt die organisatorische Forderung, wonach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übereinstimmen sollen. Folge ist insbesondere die Delegation von Befugnissen (vor allem: des Zeichnungsrechts) und damit von Verantwortung. Das AKV-Prinzip wird auch Kongruenzprinzip genannt und ist heute nach den Konzepten für eine neue/moderne Verwaltungsführung zu erweitern um die Ressourcenverantwortung und damit die volle Produktverantwortung auf der dafür angemessenen Handlungsebene (Quelle: Online Verwaltungslexikon www.olev.de). Die detaillierten Regelungen sind im Stellenbeschrieb enthalten. Das AKV-Prinzip kann als dreibeiniger Hocker visualisiert werden, wonach für eine effiziente und wirkungsorientierte Rolle von Funktionstragenden die Gleichmässigkeit von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung als gleichwertige Standbeine erforderlich sind.



2.3.1 Aufgaben

Die Verwaltung bearbeitet die Geschäfte der zuständigen Ressortvorstehenden und erbringt ihre Leistungen gemäss den bestehenden Rechtsgrundlagen und den besonderen Regelungen des Gemeinderates.

2.3.2 Mitarbeitende

Der Stellenplan für die Mitarbeitenden der Verwaltung wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Mitarbeitenden sind der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde unterstellt, jedoch nicht die Lehrerschaft. Die Lehrpersonen der Volksschule und schulisches Fachpersonal unterstehen direkt der Schulbehörde gemäss Volksschulgesetz.

Für jede Funktion besteht eine Stellenbeschreibung, die die organisatorische Einordnung, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Kompetenzen von Stelleninhabenden enthält. Über die wichtigen Abläufe sind Beschreibungen zu erstellen, welche in einem Organisationshandbuch oder aber in elektronischer Form abzulegen sind.

2.3.3 Unterstellungen

Die Unterstellungen richten sich nach dem Organigramm im Anhang (vgl. oben Ziffer 2.2). Die jeweiligen Ressortvorstehenden sind den fachlich zuständigen Geschäftsleitungsmitgliedern und Mitarbeitenden nur in politischer Hinsicht vorgesetzt. Die personelle Führung obliegt den Geschäftsleitungsmitgliedern und den Bereichsleitenden. Sie verantworten die personelle und die fachliche Führung ihrer Mitarbeitenden und stellen die Resultate sicher. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

2.3.4 Fach- und Finanzkompetenzen

Die Kompetenzen der Mitarbeitenden richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen resp. nach den Regelungen im Anhang. Die Unterschriftberechtigung ist im Stellenbeschrieb geregelt.

2.3.5 Berichterstattung

Finanzielle sowie fachliche Entscheide der dazu gemäss Kompetenzen berechtigten Mitarbeitenden sind dem Gemeinderat in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeinderat erlässt hierzu separate Regelungen.

2.3.6 Regelung der Rechnungsvisierung

Es gilt die Regelung der Kompetenzen für die Rechnungsvisierung gemäss Anhang, Regelung der Fachbefugnisse.

2.4 Entwurf zur Regelung der Fachbefugnisse

Subjekte: GR, Ausschüsse/Kommissionen, GP, SP, RV, GS, GL, GL-Mitglieder, BL und MA

Abkürzungen:
A = Antrag
B = Bearbeitung
E = Entscheid
M = Mitarbeit
I = Information

Objekte: einzelne Aufgaben

	Gemeinderat (G R)	Ausschüsse/Kommissionen	Gemeindepräsident/in (GP)	Schulpräsident/in (SP)	Ressortvorstehende (R)	Gemeindeschreiber/in (GS)	Geschäftsleitung (GL)	Einzelne GL-Mitglieder	Bereichsleitende (BL)	Mitarbeitende (MA)	Bemerkungen:
Präsidiales											GS als GL1 (Variante 1+2)
Personelles (inkl. Lernende)											(*) Sämtliche AKV bei unbefristeten Anstellungen gelten auch bei Kündigungen
Anstellungen GS/Gemeindeschreiber/in	E		A								(*)
Anstellungen GL-Mitglieder	E					A					(*)
Übrige Anstellungen ausserhalb vorgegebener Lohnklasse	E						A				(*)
Anstellungen BL/Bereichsleitende							E	A			(*)
Anstellungen MA/Mitarbeitende							E	A			(*)
Befristete Anstellungen (Springereinsatz)	(*) E					A	E				(*) Gemäss Finanzkompetenzen
Individuelle Lohnveränderungen und Einmalzulagen:											
- GS	E		A								
- GL-Mitglieder	E					A					
- BL/MA/Lernende							E	A			
Mitarbeiterbeurteilungen (MAB):											
- GS	M		E								
- GL-Mitglieder					M	E					
- BL						M		E			
- MA								E	M		
Personal- und Stellenplanung	E						A				
Festlegung Öffnungszeiten Verwaltung	E						A				
Arbeitszeitregelung/GLAZ	E						A				
Ausbildung/Weiterbildung ausserhalb Budget	E					A					
Auszahlung Überzeit							E	A			
Unbezahlter Urlaub							E	A			
Genehmigung Stellenbeschriebe:											
- GS	E		A								
- GL-Mitglieder	E						A				
- BL/MA/Lernende							E	A			
Kommunikation											
Freigabe von Texten für Verhandlungsbericht GR, aller Behörden (inkl. Schule)						E					
Auskunft an Medien			E		E	E					Gemäss Kommunikationskonzept
Informationen der Bevölkerung (Projekte, Baustelleninfo etc.)					I	I		E			
Verwaltungsinterne Kommunikation	I					E	M				

Kommunikation im Krisenfall		E		E	M			Gemäss Kommunikationskonzept
Festlegung Behördenkalender	E			A				
Externe Berichte/Flyer/Broschüren	E			A				
Festlegungen Anlässe, wiederkehrend und einmalig	E							
Bundesfeier, Neujahrsanlass	E							
Beizug Experten auf operativer Ebene und externe Rechtsvertretung, ausserhalb Budget	(1) E					(1) E		(1) Gemäss Finanzkompetenzen
Einsetzung Arbeitsgruppe/Projektgruppe	E							Aus Sicht des Projektteams unnötig, daher streichen
Abschlüsse Verträge/Vereinbarungen (z.B. Grundstückhandel)	E							
Dienste								
Wahlbüro, Unterschrift Protokoll		E		E				inkl. 2 Mitglieder Wahlbüro
Einbürgerungen	E	A						
Klage Rechtsgeschäfte (privatrechtlicher Natur)	E			A				
Finanzen								GL2 (Variante 1+2)
Finanzen								
Aufnahme von Darlehen, nach finanzieller Notwendigkeit				E		E/A		
Entscheid Neuvergabe bestehende Versicherungen				E		A		
Entscheid über neue Versicherungen				E	A			
Entscheid über neue Kategorie von Versicherungen	E					E/A		Politische Relevanz
Gewährung Darlehen	E							
Erwerb von Anteilen (Aktien oder dgl.)	E					A		
Stundungen Debitoren ab 24 monatiger Frist	E							Unverständlich, streichen
Administrative Neubewertung von Finanz- und Verwaltungsvermögen	E					A		
Verzugszinsforderungen-Erlass über Fr. 20'000.00	E			A				Unverständlich, streichen
Wiederkehrende Ausgaben innerhalb des Budgets ab Fr. 20'000.00 pro Jahr und pro Vertrag	E							Unverständlich, streichen
Steuern								
Unterschriftsberechtigung für PC/Bank festlegen				E		E		Zu Zweien (kollektive Unterschriftsberechtigung)
Gemeindeammann und Betriebsamt								
Durchführung aller Verfahren nach SchKG							E	Reine personelle Unterstellung zu GL-Mitglied
Infrastruktur								GL3 (Variante 1+2)
Planung und Bau								
Planungsrechtliche Grundsatzentscheide	E	A				B		
Planungsrechtliche Folgeentscheide	E					A		
Baurechtliche Entscheide im ordentlichen Verfahren		E				M	B	
Baurechtliche Entscheide im Anzeigeverfahren		I				E	A	
Ausnahmebewilligungen	E	A				B		
Strassennamenbezeichnung	E	A						
Festlegung der Hausnummerierung							E	
Werke								
Anschlussgebühren Wasser und Abwasser							E	Tariffestsetzung durch GR
Ausgabenentscheide für gebundene Tiefbauarbeiten (Defekte Leitungen, Wasserleitungsbrüche etc.) bis Fr. 30'000.00, max. Fr. 50'000.00 pro Jahr						E	E	Zu Zweien (max. Fr. 50'000.00 pro Jahr); Ausgabengebundenheit
Festsetzung der Schwimmbadordnung					E		A	

Vergabeentscheide bis Fr. 100'000.00					E	E		
Vergabeentscheide ab Fr. 100'000.00				E		E		
Unterhaltskonzepte Gewässer und Strassen	E			A		M		
Festlegung Nutzung Werkhof	E							
Bewilligungen Wald	E							
Liegenschaften								
Ausgabenentscheide für unaufschiebbaren (gebundenen) Liegenschaftsunterhalt/Reparaturen/Maschinenersatz bis Fr. 30'000.00, max. Fr. 50'000.00 pro Jahr						E	E	Geltung für Finanz- und Verwaltungsvermögen
Energiestadt Zell	E							
Raumreservierungen							E	M
Sicherheit								
Feuerwehr/Zivilschutz				E			A	Einzelne Aufgaben sind im Sicherheitsausschuss zu definieren
Polizeibewilligungen (Bagatellfälle)						E		E
Festwirtschafts- und Patentbewilligungen (inkl. Sperrstunden)				(¹) E		E	E	(¹) Bei Grossanlässen unter Einbezug von RV
Waffenerwerbsscheine						E	E	
Temporäre Verkehrsanordnungen für Baustellen							E	
Strafrechtliche Verzeigungen	I					E		
Anlässe auf öffentlichem Grund	I			E				
Bewilligungen Flurwege				E	I			
Bewilligungen Wald	I			E				
Information and Communications Technology ICT								
Strategische Grundsätze	E					A		
Anschaffung/Unterhalt EDV (Software/Hardware) im Rahmen des Budgets							E	
Landschaft und Natur								
LEK + Vernetzungsprojekte/Ackerbau	E			A		M		
Bildung und Soziales								GL4 (Variante 1)
Bildung								
Gemäss Geschäftsordnung Schulen Zell								
Schulraumplanung	E							Politische Frage
Schulraumbau	E	A						
Schulraumunterhalt						E	A	
Stellen- und Pensenplanung							A	Hausdienst, Tagesstrukturen, Schulsozialarbeit
Soziales (inkl. Gesundheit und Gesellschaft)								Fehlende Detailkenntnisse des Projektteams
Variante 2 (Bildung und Soziales voneinander getrennt):								
Bildung								GL4 (Variante 2)
Bildung								
Siehe Einzelheiten oben								
Soziales								GL 5 (Variante 2)
Soziales (inkl. Gesundheit und Gesellschaft)								
Siehe Einzelheiten oben								Fehlende Detailkenntnisse des Projektteams

2.5 Entwurf zur Regelung der Finanzbefugnisse

Die nachstehenden Finanzbefugnisse stehen im Einklang mit der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2012 mit der Teilrevision vom 21. Mai 2017, welche am 1. Juni 2018 in Kraft treten wird.

	Im VA enthalten Einmalig, pro in den Details enthaltene Budgetposition	Nicht im Voranschlag (VA) enthalten Ausgaben in Fr.				
		Gebundene Ausgaben	Nicht gebundene Ausgaben		Wiederkehrende Ausgaben	
			Einmalige Ausgaben		Einmalig	max. p.a.
			Einzelfall	max. p.a.		
Ausschüsse des Gemeinderates	50'000.00	50'000.00	20'000.00	40'000.00	5'000.00	10'000.00
Gemeindepräsident/in	30'000.00	30'000.00	10'000.00	20'000.00	2'000.00	4'000.00
Schulpräsident/in für schulische Belange	30'000.00	30'000.00	10'000.00	20'000.00	2'000.00	4'000.00
Gemeinderatsmitglied	20'000.00	20'000.00	5'000.00	10'000.00	1'000.00	2'000.00
Geschäftsleitung	30'000.00	30'000.00	5'000.00	10'000.00	1'000.00	2'000.00
Gemeindeschreiber/in	25'000.00	25'000.00	3'000.00	6'000.00	800.00	1'600.00
Abteilungsleiter/in	20'000.00	20'000.00	2'000.00	4'000.00	500.00	1'000.00
Bereichsleiter/in	15'000.00	15'000.00	1'000.00	2'000.00	500.00	1'000.00

- Jede Kreditfreigabe ist gemäss separater Weisung des Gemeinderates zu rapportieren resp. es ist ein formeller Beschluss zu fassen.
- Für jede nicht im Voranschlag enthaltene, als „gebunden“ bezeichnete Ausgabe ist vor dem Entscheid über die Gebundenheit der/die Gemeindeschreiber/in zu konsultieren. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen der Schulpflege.
- Jede Kreditfreigabe von nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben ist zwingend ein Rapport an die Abteilung Finanzen zu erfolgen.
- Bei einer Kreditausschöpfung von grösser oder gleich 80% sind alle Ausgaben ab Fr. 2'000.00 durch die zuständigen Ressortvorstehenden zwecks Genehmigung visieren zu lassen

2.6 Entwurf zur Regelung der Kompetenzen für Rechnungsvisierung

	Sämtliche Ausgaben, die im VA enthalten sind	Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.00, die zudem im VA nicht enthalten
Materielle Prüfung	Besteller	Besteller
Finanzielle Prüfung	Abteilung Finanzen	Abteilung Finanzen
Zahlungsfreigabe	Direkte/r Vorgesetzter des Bestellers	Abteilungsleitende, Ressortvorstand oder Gemeindepräsident/in
Zahlungsfreigabe für Rechnungen aus Schulbereich	Abteilungsleitende oder Schulleiter/in	Schulpräsident/in oder Vizepräsident/in Schulpflege

Unabhängig vom Betrag gilt Folgendes:

- wenn Geldempfänger oder Besteller identisch mit Visumsberechtigtem: Visum immer von nächsthöherer Stelle;
- wenn Gemeindeschreiber/in betroffen: Visum durch Gemeindepräsident/in;
- wenn Schulpräsident/in betroffen: Visum durch Vizepräsident/in Schulpflege;
- wenn Gemeindepräsident/in betroffen: Visum durch Vizepräsident/in.

2.7 Übersicht der Finanzbefugnisse Variante 1 und Variante 2

Auf der folgenden tabellarischen Übersicht ist die Zusammenfassung der Finanzkompetenzen aus der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR) dargestellt.

Art des Geschäfts	Urnenabstimmung über Franken	Gemeindeversammlung über Franken
Ausgabenvollzug	--	--
Gebundene Ausgaben	--	--
Nicht im Voranschlag enthaltene Gebundene Ausgaben	--	--
Im Voranschlag enthalten		
<u>Neue einmalige Ausgaben pro Einzelfall</u>	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 1'500'001	Art. 15 Ziff. 3 GO 100'001 - 1'500'000
<u>Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall</u>	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 150'001	Art. 15 Ziff. 3 GO 30'001 - 150'000
Im Voranschlag NICHT enthalten		
<u>Einmalige Ausgaben pro Einzelfall</u>	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 1'500'001	Art. 15 Ziff. 3 GO 100'001 - 1'500'000
<u>Einmalige Ausgaben pro Jahr</u>	-----	-----
<u>Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall</u>	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 150'001	Art. 15 Ziff. 3 GO 30'001 - 150'000
<u>Wiederkehrende Ausgaben pro Jahr</u>	-----	-----
Bewilligung für Zusatzkredite		
<u>Einmalige Ausgaben pro Einzelfall</u>	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 1'500'001	Art. 15 Ziff. 3 GO 100'001 - 1'500'000
<u>Einmalige Ausgaben pro Jahr</u>	-----	-----
<u>Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall</u>	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 150'001	Art. 15 Ziff. 3 GO 30'001 - 150'000
<u>Wiederkehrende Ausgaben pro Jahr</u>	-----	-----
Erwerb von Grundeigentum	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 1'500'001	Art. 15 Ziff. 6 GO 500'001 - 1'500'000
Verkauf und Tausch von Grundeigentum	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 1'500'001	Art. 15 Ziff. 7 GO 500'001 - 1'500'000
Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 1'500'001	Art. 15 Ziff. 7 GO 500'001 - 1'500'000
des Finanzvermögens, insbesondere Bau-rechte	Art. 8 Ziff. 2 GO ab 1'500'001	Art. 15 Ziff. 7 GO 500'001 - 1'500'000
Finanzielle Beteiligung und Darlehen	-----	Art. 15 Ziff. 8 GO 50'001 -
Langfristige Verbindlichkeiten an Dritte	-----	Art. 15 Ziff. 9 GO 50'001 -
Eventualverpflichtungen	-----	Art. 15 Ziff. 10 GO 50'001 -

Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art des Geschäfts	Gemeinderat bis Franken	Sozialbehörde bis Franken	Planungs- und Baukommission bis Franken	Schulpflege bis Franken
Ausgabenvollzug	Art. 25 Ziff. 1 GO X	Art. 31 Ziff. 1 GO X	Art. 34 Ziff. 1 GO X	Art. 40 Ziff. 1 GO X
Gebundene Ausgaben	Art. 25 Ziff. 2 GO X	Art. 31 Ziff. 2 GO X	Art. 34 Ziff. 2 GO X	Art. 40 Ziff. 2 GO X
Nicht im Voranschlag enthaltene Gebundene Ausgaben	Art. 25 Ziff. 2 GO X	Art. 31 Ziff. 2 GO X	Art. 34 Ziff. 2 GO X	Art. 40 Ziff. 2 GO X
Im Voranschlag enthalten				
Neue einmalige Ausgaben pro Einzelfall	Art. 25 Ziff. 3 GO 100'000	Art. 31 Ziff. 3 GO 10'000	Art. 34 Ziff. 3 GO 100'000	Art. 40 Ziff. 3 GO 100'000
Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall	Art. 25 Ziff. 3 GO 30'000	Art. 31 Ziff. 3 GO 5'000	Art. 34 Ziff. 3 GO 30'000	Art. 40 Ziff. 3 GO 30'000
Im Voranschlag NICHT enthalten				
Einmalige Ausgaben pro Einzelfall	Art. 25 Ziff. 4 GO 100'000	Art. 31 Ziff. 4 GO 10'000	Art. 34 Ziff. 4 GO 100'000	Art. 40 Ziff. 4 GO 100'000
Einmalige Ausgaben pro Jahr	Art. 25 Ziff. 4 GO max. 200'000	Art. 31 Ziff. 4 GO max. 20'000	Art. 34 Ziff. 4 GO max. 200'000	Art. 40 Ziff. 4 GO max. 100'000
Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall	Art. 25 Ziff. 4 GO 30'000	Art. 31 Ziff. 4 GO 5'000	Art. 34 Ziff. 4 GO 30'000	Art. 40 Ziff. 4 GO 30'000
Wiederkehrende Ausgaben pro Jahr	Art. 25 Ziff. 4 GO max. 100'000	Art. 31 Ziff. 4 GO max. 10'000	Art. 34 Ziff. 4 GO max. 100'000	Art. 40 Ziff. 4 GO max. 50'000
Bewilligung für Zusatzkredite				
Einmalige Ausgaben pro Einzelfall	Art. 25 Ziff. 5 GO 100'000	-----	-----	-----
Einmalige Ausgaben pro Jahr	Art. 25 Ziff. 5 GO max. 200'000			
Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall	Art. 25 Ziff. 5 GO 30'000	-----	-----	-----
Wiederkehrende Ausgaben pro Jahr	Art. 25 Ziff. 5 GO max. 100'000	-----	-----	-----
Erwerb von Grundeigentum	Art. 25 Ziff. 6 GO 500'000			
Verkauf und Tausch von Grundeigentum	Art. 25 Ziff. 7 GO 500'000	-----	-----	-----
Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten	Art. 25 Ziff. 7 GO 500'000	-----	-----	-----
des Finanzvermögens, insbesondere Baurechte	Art. 25 Ziff. 7 GO 500'000	-----	-----	-----
Finanzielle Beteiligung und Darlehen	Art. 25 Ziff. 8 GO 50'000	-----	-----	-----
Langfristige Verbindl. an Dritte	Art. 25 Ziff. 9 GO 50'000	-----	-----	-----
Eventualverpflichtungen	Art. 25 Ziff. 10 GO 50'000	-----	-----	-----

Art des Geschäfts	Gemeindepräsident/in	Einzelnes GR-Mitglied	Gemeindevorschreiber/in	Geschäftsleitung
Ausgabenvollzug	-- --	-- --	-- --	-- --
Gebundene Ausgaben	Art. 15 Ziff. 2 GOGR	Art. 15 Ziff. 2 GOGR	Art. 15 Ziff. 2 GOGR	Art. 15 Ziff. 2 GOGR
Nicht im Voranschlag enthaltene Gebundene Ausgaben	Art. 15 Ziff. 2 GOGR	Art. 15 Ziff. 2 GOGR	Art. 15 Ziff. 2 GOGR	Art. 15 Ziff. 2 GOGR
	30'000	20'000	30'000	25'000
			25'000	
Im Voranschlag enthalten				10'000
Neue einmalige Ausgaben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR
	0	0		30'000
Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR
	0	0		10'000
			3'000	
Im Voranschlag NICHT enthalten				max. 6'000
Einmalige Ausgaben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR
	10'000	5'000		5'000
Einmalige Ausgaben pro Jahr	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR
	max. 20'000	max. 10'000	1'000	max. 10'000
			max. 2'000	
Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR
	2'000	1'000	1'000	1'000
Wiederkehrende Ausgaben pro Jahr	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR	Art. 16 GOGR
	max. 4'000	max. 2'000	max. 2'000	max. 2'000
Bewilligung für Zusatzkredite				
Einmalige Ausgaben pro Einzelfall	-----	-----	-----	-----
Einmalige Ausgaben pro Jahr				
Wiederkehrende Ausgaben pro Einzelfall	-----	-----	-----	-----
Wiederkehrende Ausgaben pro Jahr	-----	-----	-----	-----
Erwerb von Grundeigentum				
Verkauf und Tausch von Grundeigentum	-----	-----	-----	-----
Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten	-----	-----	-----	-----
des Finanzvermögens, insbesondere Baurechte	-----	-----	-----	-----
Finanzielle Beteiligung und Darlehen	-----	-----	-----	-----
Langfristige Verbindl. an Dritte	-----	-----	-----	-----
Eventualverpflichtungen	-----	-----	-----	-----

Art des Geschäfts	Einzelnes GL-Mitglied	Bereichsleiter/in	Wasserkommission
Ausgabenvollzug	-- --	-- --	Im Rahmen VA Leistungsaufträge 2018/2022 sind in Bearbeitung X
Gebundene Ausgaben	Art. 15, Ziff. 2 GOGR	Art. 15, Ziff. 2 GOGR	-- --
Nicht im Voranschlag enthaltene Gebundene Ausgaben	Art. 15 Ziff. 2 GOGR 30'000	Art. 15 Ziff. 2 GOGR 30'000	-- --
Im Voranschlag enthalten			
Neue einmalige Ausga- ben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR 20'000	Art. 16 GOGR 15'000	-- --
Wiederkehrende Ausga- ben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR 10'000	Art. 16 GOGR 5'000	-- --
Im Voranschlag NICHT enthalten			
Einmalige Ausgaben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR 2'000	Art. 16 GOGR 1'000	-- --
Einmalige Ausgaben pro Jahr	Art. 16 GOGR max. 4'000	Art. 16 GOGR max. 2'000	-- --
Wiederkehrende Ausga- ben pro Einzelfall	Art. 16 GOGR 500	Art. 16 GOGR 500	-- --
Wiederkehrende Ausga- ben pro Jahr	Art. 16 GOGR max. 1'000	Art. 16 GOGR max. 1'000	-- --
Bewilligung für Zusatz- kredite			
Einmalige Ausgaben pro Einzelfall	-----	-----	-- --
Einmalige Ausgaben pro Jahr			-- --
Wiederkehrende Ausga- ben pro Einzelfall	-----	-----	-- --
Wiederkehrende Ausga- ben pro Jahr	-----	-----	-- --
Erwerb von Grundeigen- tum			-- --
Verkauf und Tausch von Grundeigentum	-----	-----	-- --
Aufhebung von beschränk- ten dinglichen Rechten	-----	-----	-- --
des Finanzvermögens, ins- besondere Baurechte	-----	-----	-- --
Finanzielle Beteiligung und Darlehen	-----	-----	-- --
Langfristige Verbindl. an Dritte	-----	-----	-- --
Eventualverpflichtungen	-----	-----	-- --

- Jede Kreditfreigabe ist gemäss separater Weisung des Gemeinderates formell zu beschliessen.
- Für jede nicht im Voranschlag enthaltene, als „gebunden“ bezeichnete Ausgabe ist vor dem Entscheid über die Gebundenheit der/die Gemeindeschreiber/in zu konsultieren. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen der Schulpflege.
- Jede Kreditfreigabe von nicht im Voranschlag enthaltener Ausgabe ist der Abteilung Finanzen zu rapportieren.

3. Schlussfolgerungen, Empfehlungen und Antrag

3.1 Mehrheitliche Empfehlung des Projektteams: GL als Fünfergremium

Das Projektteam empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich eine Beschlussfassung der neuen Verwaltungsorganisation mit fünf Abteilungen und fünf Geschäftsleitenden (Variante 2). Diese Empfehlung gründet auf der Überlegung, dass die Abteilungen Bildung und Soziales voneinander aufgrund der Komplexität der Funktionen voneinander zu trennen und als eigenständige Abteilungen zu organisieren sind. Diese Empfehlung berücksichtigt auch die Antworten aus der Vernehmlassung des Soundingboards.

Die wichtigste Empfehlung betrifft die „guten“ Mitarbeitenden und Behördenmitglieder: Es braucht auf allen Stufen (GR- und GL-Mitglieder/Abteilungsleitende sowie Bereichsleitende und Mitarbeitende) fachlich und menschlich optimale Besetzungen. Wichtige betriebliche Geschäfte müssen in einer kompetenten Geschäftsleitung beraten und entschieden werden können. Der Gemeinderat muss Vertrauen in die Geschäftsleitung haben können. Vertrauen bedingt unter anderem, dass die übergeordnete Stelle, das heisst der Gemeinderat, sich schnell einen Überblick über die zentralen Punkte in einem Geschäft verschaffen kann. Der Wechsel des Führungsmodells bedingt eine Bereitschaft zur Veränderung. Diese Bereitschaft signalisiert: Die Gemeinde will anstehende Probleme rechtzeitig lösen. Der Schwung, der den Wechsel des Führungsmodells antreibt, kann Energie freisetzen, um seit längerem anstehende Probleme anzugehen, zum Beispiel im personellen oder finanziellen Bereich. In dieser Aufbruchsstimmung will die Gemeinde gleich alle anstehenden Probleme „auch“ noch lösen. Bei diesem Vorgehen besteht die Gefahr, das vorliegende Projekt zu überladen und die beteiligten Akteure, insbesondere Gemeinderat und Verwaltung, zu überfordern. Die hier empfohlene Ausgestaltung des Geschäftsleitungsgremiums mit fünf Mitgliedern und fünf Abteilungen vermeidet diese befürchtete Überforderung. Damit kann der Übergang zur neuorganisierten Verwaltung stabilisierender erfolgen als dies bei der stark einschneidenden Variante 1 mit nur vier Abteilungen und GL-Mitglieder der Fall wäre.

3.2 Empfehlung der externe Beratung: GL als Vierergremium

Die externe Beratung (OGS Beratungsteam AG) empfiehlt zur Beschlussfassung die Variante 1 mit vier Abteilungen und vier Geschäftsleitenden. Dabei können die Argumente ohne Priorisierung der Reihenfolge wie folgt festgehalten werden:

3.2.1 Führungsspanne

Mit dem Begriff „Führungsspanne“ wird die Anzahl von Mitarbeitenden, die unterstellt sind bezeichnet. Die optimale Grösse der Führungsspanne sollte grundsätzlich nur so gross sein, dass es Vorgesetzten immer möglich bleibt, die Kontroll- und Koordinierungsaufgaben angemessen wahrzunehmen. Das Verhältnis der Anzahl Mitarbeitenden zur Anzahl GL-Mitglieder ist ausgewogen zu gestalten: Bei gut zwei Dutzend Mitarbeitenden wäre eine fünfköpfige Geschäftsleitung tendenziell disproportional.

3.2.2 Kosten

Der Gemeinderat steht bei der gesamten Bevölkerung im Wort (vgl. oben abgebildete Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017, Seite 11). Die Grenze von Fr. 200'000.00 hat also eine noch grössere Verbindlichkeit, als wenn es sich „bloss“ um eine interne Vorgabe handeln würde.

3.2.3 GL-Entscheidfindung

Eine vierköpfige Geschäftsleitung ist und funktioniert agiler. Terminfindungen sind einfacher, die Sitzungen dauern weniger lang.

3.2.4 Gewichtung Gemeindeschreiber/in und Integration Soziales in eine Abteilung

Bei einer vierköpfigen GL hat der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung ein grösseres Gewicht als bei Variante 2 mit Fünfergremium. Das ist ein wesentlicher Faktor, zumal die Geschäftsleitung gemäss AKV auch Entscheidungen treffen wird. Beispiele aus anderen Gemeinden (z.B. politische Gemeinde Lindau ZH) zeigen, dass eine Abteilung „Bildung und Soziales“ funktionieren kann.

4. Gemeinderätliche Abstimmung und Kenntnisnahme der Entwurfsarbeiten

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen hinsichtlich Variante 1 mit vier Geschäftsleitungsmitgliedern und Variante 2 mit fünf Geschäftsleitungsmitgliedern wie folgt:

- Martin Lüdin, Präsident, stimmt für die Variante 1.
- Andreas Vetsch stimmt für die Variante 2.
- Regula Ehrismann stimmt für die Variante 2.
- Ruedi Gähler stimmt für die Variante 2.
- Kurt Nüesch stimmt für die Variante 2.
- Susanne Stahl stimmt für die Variante 2 mit der Einschränkung, es habe auf absehbare Zeit eine Reduktion auf vier Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne von Variante 1 zu erfolgen.
- Bruno Vollmer stimmt für die Variante 2.

Im Ergebnis stimmt der Gemeinderat mit sechs zu einer Gegenstimme für die Variante 2 bzw. die Einführung eines Geschäftsleitungsmodells mit fünf Geschäftsleitungsmitgliedern und Abteilungen. – Der Gemeinderat nimmt zudem Kenntnis von den nachfolgenden Entwürfen, die durch das Projektteam – falls erforderlich unter Mitwirkung der Gesamtverwaltung – zu überarbeiten sind:

- Entwurf zum Organisationsreglement Verwaltung Zell (Ziffer 2.3)
- Entwurf zur Regelung der Fachbefugnisse (Ziffer 2.4)
- Entwurf zur Regelung der Finanzbefugnisse (Ziffer 2.5)
- Entwurf zur Regelung der Rechnungsvisierung (Ziffer 2.6)

Die überarbeitete Vorlage der vorerwähnten Entwürfe wird dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung traktandiert.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Spätestens mit Wirkung ab 1. Juli 2018 wird in der Gemeindeverwaltung Zell eine Geschäftsleitung mit den folgenden **fünf Abteilungen und Geschäftsleitungsmitgliedern** eingeführt:
 - 1.1 Abteilungsleitung Präsidiales / Vorsitz Geschäftsleitung, Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth)
 - 1.2 Abteilungsleitung Finanzen / Mitglied Geschäftsleitung, Finanzsekretär René Zweifel
 - 1.3 Abteilungsleitung Infrastruktur / Mitglied Geschäftsleitung, Bausekretär Peter Obrist
 - 1.4 Abteilungsleitung Bildung / Mitglied Geschäftsleitung, Schulverwalterin Gabriela Kleiner
 - 1.5 Abteilungsleitung Soziales / Mitglied Geschäftsleitung, Sozialsekretärin Cristina-Maria Baumberger

2. An Finanzsekretär René Zweifel ergeht der Auftrag, rechtzeitig zur Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2018 eine Vollkostenrechnung im Sinne der Erwägungen zur Beschlussfassung vorzulegen
3. An Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth ergeht der Auftrag, zwecks Festanstellung einer Fachperson Liegenschaften und Bauwesen in der künftigen Abteilung Infrastruktur mit dem Eintritt ab Frühjahr 2018 und einem Arbeitspensum von 100% die öffentliche Ausschreibung und das anschliessende Selektionsverfahren umgehend durchzuführen.
4. Der Gemeinderat verdankt dem Projektteam die bisher ausgearbeiteten AKV und beauftragt das Projektteam zur Vervollständigung und Vorlage der fehlenden Aufgabebereiche im Sinne der Erwägungen, insbesondere der nachstehenden und nicht abschliessend aufgezählten Aufgaben:
 - Soziales
 - Einwohnerbelange
 - Gesundheit
 - Energie
 - Planung
 - Gesellschaft
 - Gemeindeammann- und Betreibungsamt
5. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 5.1 OGS Beratungsteam AG, Andreas Schefer, Florastrasse 10, 8610 Uster
 - 5.2 Michael Stahel, Präsident RPK Zell, Alte Tösstalstr. 18, 8487 Rämismühle
 - 5.3 Mitglieder des Gemeinderates (per E-Mail)
 - 5.4 Schulverwalterin Gabriela Kleiner (per E-Mail)
 - 5.5 Sozialsekretärin Cristina-Maria Baumberger (per E-Mail)
 - 5.6 Bausekretär Peter Obrist (per E-Mail)
 - 5.7 Finanzsekretär René Zweifel (per E-Mail)
 - 5.8 Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth (per E-Mail)
 - 5.9 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL



Kurt Nüesch
Vizepräsident



Peter Obrist
Stv. Gemeindeschreiber

Versandt: 1. November 2017